

Auszüg / vnd Abschriften / sich deren an statt ainer Bekantnuß oder Quit-  
tung ihrer Nothdurfft nach / zugebrauchen / gegen raichung aines Gulden  
Tax / mitthailen / vnd erfolgen lassen.

Der Dreyzehende Titul /  
Von der Gerichts Brkundt.

## § I.

**W**ann alsdann der Glaubiger / oder besitzende  
Thail / die Execution vollführt / steht ihm bevor / ein Gerichts  
Brkundt zugebren / deren sich zu seiner mehrern Versicherung /  
vnd sonst auff zuetragende fall der Nothdurfft nach / zugebrauchen / welche  
ihme mit vorgehender ainmahliker erinderung erthaillet werden.

§ II. Jedoch er Glaubiger / oder besitzende Thail von Hundert Gulden /  
oder auch darunter bis im Tausent Gulden / inclusivè jedest 10. Fl. Tax /  
Von 1000. Fl. aber / vnd so fortan / von den ersten 1000. Fl. vnd auch  
darunter - - - - - 3. Fl.

Wie nicht weniger / da er solche Gerichts Brkundt / auff Pergament  
schreiben lassen / dasselbige absonderlich darzuegeben / oder bezahlen solle.

Der Vierzehende Titul /  
Von handhabung vorstehender  
Ordnung.

## § I.

**W**ein Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalt-  
trager / diser Ordnung nicht nachlebet / oder sich sonst gegen dem  
Gericht / mit Worten / Wercken / oder Schrifften / schimpfflich /  
ungebührlich / vnd verweißlich halten / vnd erzaigen wurde / derselbig Prin-  
cipal Advocat, Procurator, oder Gewalttrager / solle durch Unsere N:  
De: Regierung / oder Landmarschallisches Gericht / nach gelegenheit sei-  
nes Verbrechens gestrafft werden.

§ II. Vnd wann einem Advocaten, ein Geltstraff auffgeladen / solle er  
bey seinem Ahdte / warmit er dem Gericht zuegethan / vnd geschworen ist / die  
selbig Geltstraff / von seinen Chenten, oder Principaln nicht widerumben  
bez.